

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 16. Oktober 2001

88. Stück

88. Verordnung: Festlegung der durchschnittlichen Produktionskosten für Kleinwasserkraftwerke

88.

Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festlegung der durchschnittlichen Produktionskosten für Kleinwasserkraftwerke

Auf Grund des § 51 Abs. 9 des Gesetzes über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2001 – WEIWG 2001), LGBl. für Wien Nr. 72/2001, wird verordnet:

§ 1

Mit dieser Verordnung werden zum Zweck der Ermittlung der Ausgleichsabgabe gemäß § 51 Abs. 3 Z 2 WEIWG 2001 die durchschnittlichen Produktionskosten für elektrische Energie aus Kleinwasserkraftwerken festgelegt.

§ 2

Die durchschnittlichen Produktionskosten für Kleinwasserkraftwerke werden gemäß § 51 Abs. 9 WEIWG 2001 mit 45 Groschen je kWh festgelegt.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.
- (2) Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 tritt an Stelle des in § 2 genannten Betrages folgender Betrag: „3,2702 Cent je kWh“.

Der Landeshauptmann:

Häupl